

**20. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“****- Einleitungsbeschluss nach § 12 (1) LplG****1) Hintergrund**

Die Verbandsversammlung hat die Verwaltung in der Sitzung am 10.12.2021 (Vorlage (VV) 10/35c) beauftragt, den Aufstellungsbeschluss für eine Regionalplanänderung zur Umsetzung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einem regionalen Mehrwert in Regionalen Grünzügen vorzubereiten. Darüber hinaus soll die Flächenobergrenze für die Ausnahmeregelung bei FFPV-Anlagen von 5 ha auf 10 ha angehoben werden.

Für die Aufnahme in die Regionalplanänderung hat die Verbandsversammlung am 10.12.2021 bereits folgende Vorhaben bestätigt:

- **Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld (23,5 ha, 5 MWp)**
- **Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg (10 ha, 13 MWp)**
- **Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max. 49 ha, 39 MWp)**
- **Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (11,5 ha, 12,4 MWp)**

**2) Freiflächen-Solarpark Steinäcker-Ost, Schwäbisch Hall-Sulzdorf (9,5 ha, 11 MWp)**

Seit der Dezembersitzung ist eine weitere Anlage zur Antragsreife gekommen. Es handelt sich um den Freiflächen-Solarpark Steinäcker-Ost, Schwäbisch Hall-Sulzdorf (9,5 ha, 11 MWp).

Die FFPV-Anlage ist auf dem Flurstück 2942 in der Flur Steinäcker auf Gemarkung Schwäbisch Hall – Sulzdorf geplant. Die Fläche liegt südlich der Bahnlinie Schwäbisch Hall – Crailsheim und nördlich der Ortslage Dörrenzimmern sowie vollständig im Regionalen Grünzug „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“. Eine Übersichtskarte liegt der Vorlage als Anlage bei (**Anlage 5**). Das Plangebiet ist nach Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I und nach Flächenbilanz als Vorrangfläche Stufe 2 ausgewiesen. Der regionale Mehrwert stellt bei diesem Projekt die Umsetzung des Vorhabens durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall dar, die zu 100 % im Eigentum der Stadt Schwäbisch Hall sind. Weitere lokale Beteiligungsmöglichkeiten, wie z.B. eine stärkere Einbindung der Kommune oder der Bürgerschaft sowie Regionalstromprodukte sind nach Aussage der Stadtwerke Schwäbisch Hall denkbar und werden im weiteren Verfahren geprüft. Da das Vorhaben mit relativ geringen Funktionsbeeinträchtigungen des Regionalen Grünzugs verbunden ist, sieht die Verbandsverwaltung den regionalen Mehrwert aus einer Umsetzung der kommunal verwurzelten Stadtwerke Schwäbisch Hall als insgesamt

ausreichend an und empfiehlt dem Gremium, dieses Vorhaben in die Sammelregionalplanänderung aufzunehmen.

### **3) Ziel und Umfang der Regionalplanänderung**

Ziel der Regionalplanänderung ist es, den angesprochenen Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Umsetzung zu ermöglichen. Über die aktuell geltenden Ausnahmeregelungen der Teilfortschreibung Fotovoltaik wäre eine Umsetzung dieser Anlagen nicht möglich. Alle Anlagen bieten neben dem Beitrag zum Gelingen der Energiewende einen ausgeprägten regionalen Mehrwert. Hieraus begründet sich die Einschätzung der Verwaltung, dass diesen Anlagen auch innerhalb eines Regionalen Grünzuges eine Möglichkeit zu deren Umsetzung geschaffen werden sollte.

Weiter ist es Ziel, die Flächengröße für den Ausnahmetatbestand für Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha anzuheben.

Die Verbandsverwaltung will gewährleisten, dass lediglich die gewünschten Anlagen mit regionalem Mehrwert im Regionalen Grünzug umgesetzt werden können. Es soll ausgeschlossen werden, dass durch die Regionalplanänderung die Funktionen des Grünzuges aufgehoben werden und dadurch mittel- bis langfristig ungewollte Nutzungen innerhalb des Grünzuges ermöglicht werden, die mit dessen Funktionen nicht vereinbar sind.

Aus diesem Grund soll eine Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik erfolgen. Hierbei bleibt die Schutzwirkung des Regionalen Grünzuges dauerhaft erhalten, auch wenn die Photovoltaiknutzung eventuell aufgegeben würde. In den Plansätzen 3.1.1 sowie 4.2.3.4 sowie deren jeweiligen Begründungen sind Änderungen vorzunehmen.

#### Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge

Im Zuge der Regionalplanänderung muss der Plansatz 3.1.1 angepasst werden. Hier soll einerseits die Flächengrenze für Ausnahmen angepasst werden. Darüber hinaus ist die Überlagerung des Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik zu definieren.

In der Begründung zum Plansatz bleiben die Charakteristika der Überlagerung zu erläutern. Darüber hinaus sollen die mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 eingeführten Konkretisierungen bezüglich der Schwelle der Regionalbedeutsamkeit und der Bewertung der Bodengüte in die Begründung übernommen werden.

#### Plansatz 4.2.3.4 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen

In Plansatz 4.2.3.4 ist die Liste der Vorbehaltsgebiete um die 5 Gebiete der Regionalplanänderung zu ergänzen. Die neuen Gebiete sind ebenfalls in den Kartendarstellungen zu ergänzen. Die Gebietsgröße soll hierbei unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und im Sinne möglicher Erweiterungen angemessen über das konkrete Plangebiet hinausgehend festgelegt werden.

Darüber hinaus ist die Charakteristik der neuen Vorbehaltsgebiete (Mehrwert, Überlagerung, etc.) in Abgrenzung zu den bereits vorhandenen Vorbehaltsgebieten einzuführen.

In diesem Zug soll die sehr umfangreiche Begründung des Plansatzes zur besseren Verständlichkeit überarbeitet werden.

#### **4) Weiteres Vorgehen**

Bei einem entsprechenden Beschluss erfolgt in einem ersten Schritt die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 9 (1) Raumordnungsgesetz.

Auf Basis der von den Vorhabenträgern der PV-Planungen und den jeweiligen Kommunen zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den in der Unterrichtung eingehenden Stellungnahmen erfolgt im Anschluss die Erarbeitung und Zusammenstellung der Planunterlagen für die Regionalplanänderung (Textteil mit Begründung und Umweltbericht, Kartenteil) und der Einstieg in das weitere Beteiligungsverfahren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 (1) Raumordnungsgesetz.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Kartendarstellung Agri-PV-Anlage Bad Rappenau
- Anlage 2: Kartendarstellung Solarpark Ilgenberg Gundelsheim
- Anlage 3: Kartendarstellung Bürgersolarpark Gemmingen
- Anlage 4: Kartendarstellung Solarpark Tauberbischofsheim
- Anlage 5: Kartendarstellung des Freiflächen-Solarparks Steinäcker-Ost, Schwäbisch Hall-Sulzdorf



## Für die 20. Änderung des Regionalplans vorgesehenes Vorhaben:

Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld

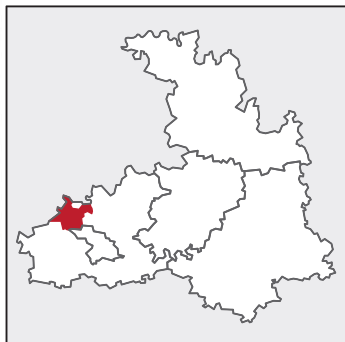
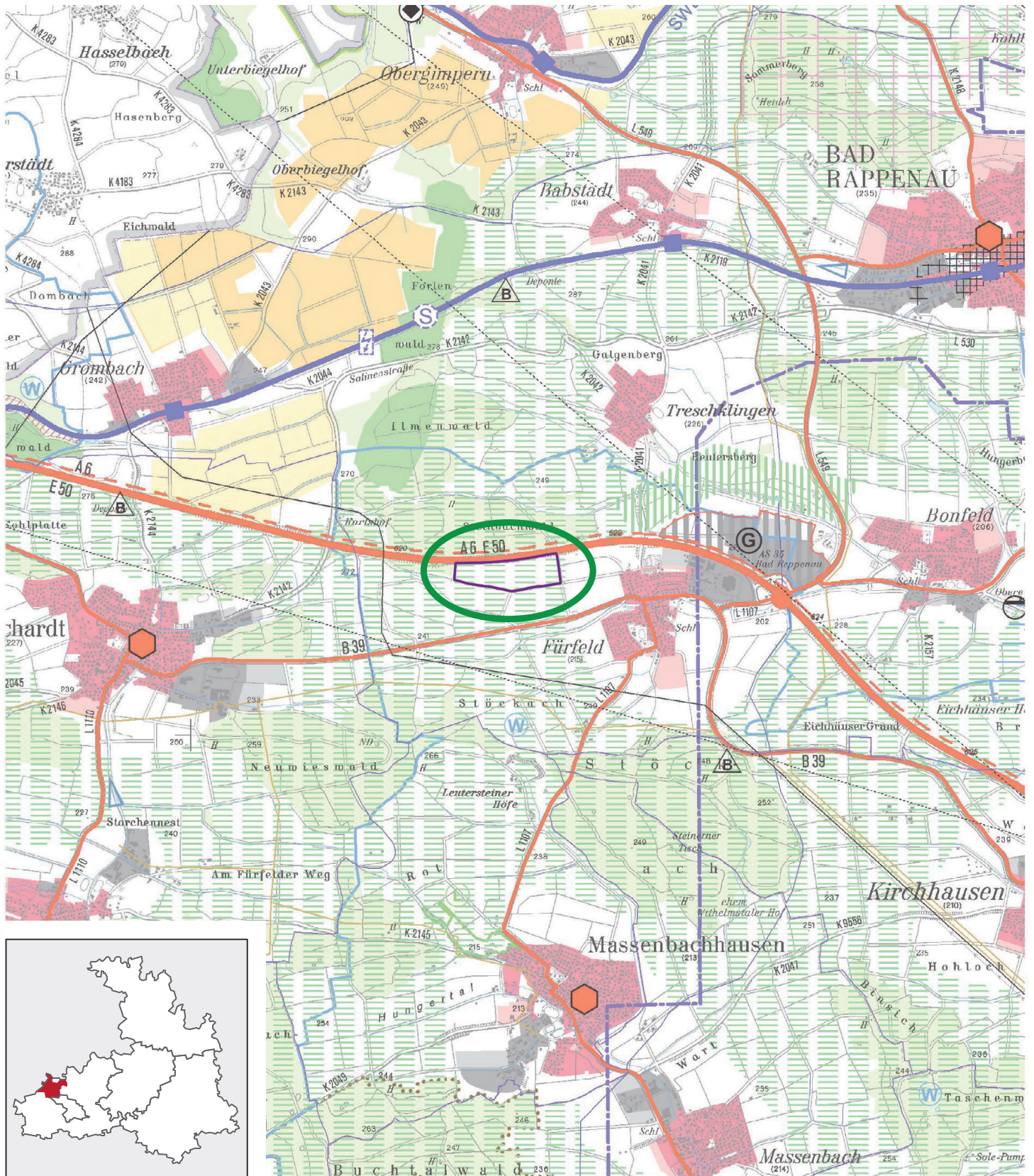


Lage Regionalplanänderung



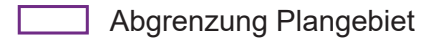
Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000

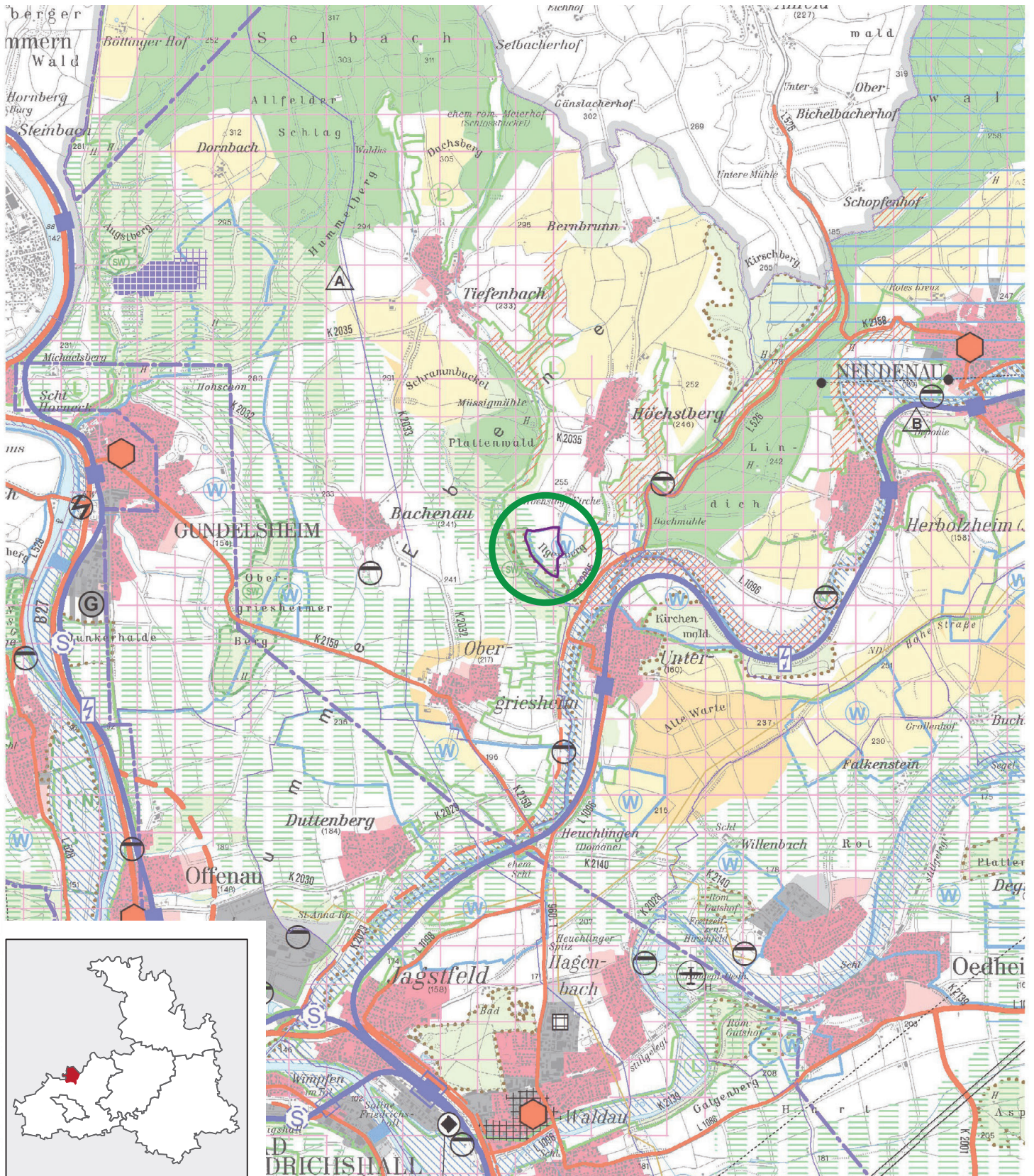


## Für die 20. Änderung des Regionalplans vorgesehenes Vorhaben:

Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg



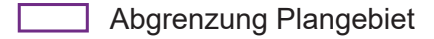
Maßstab 1:50.000



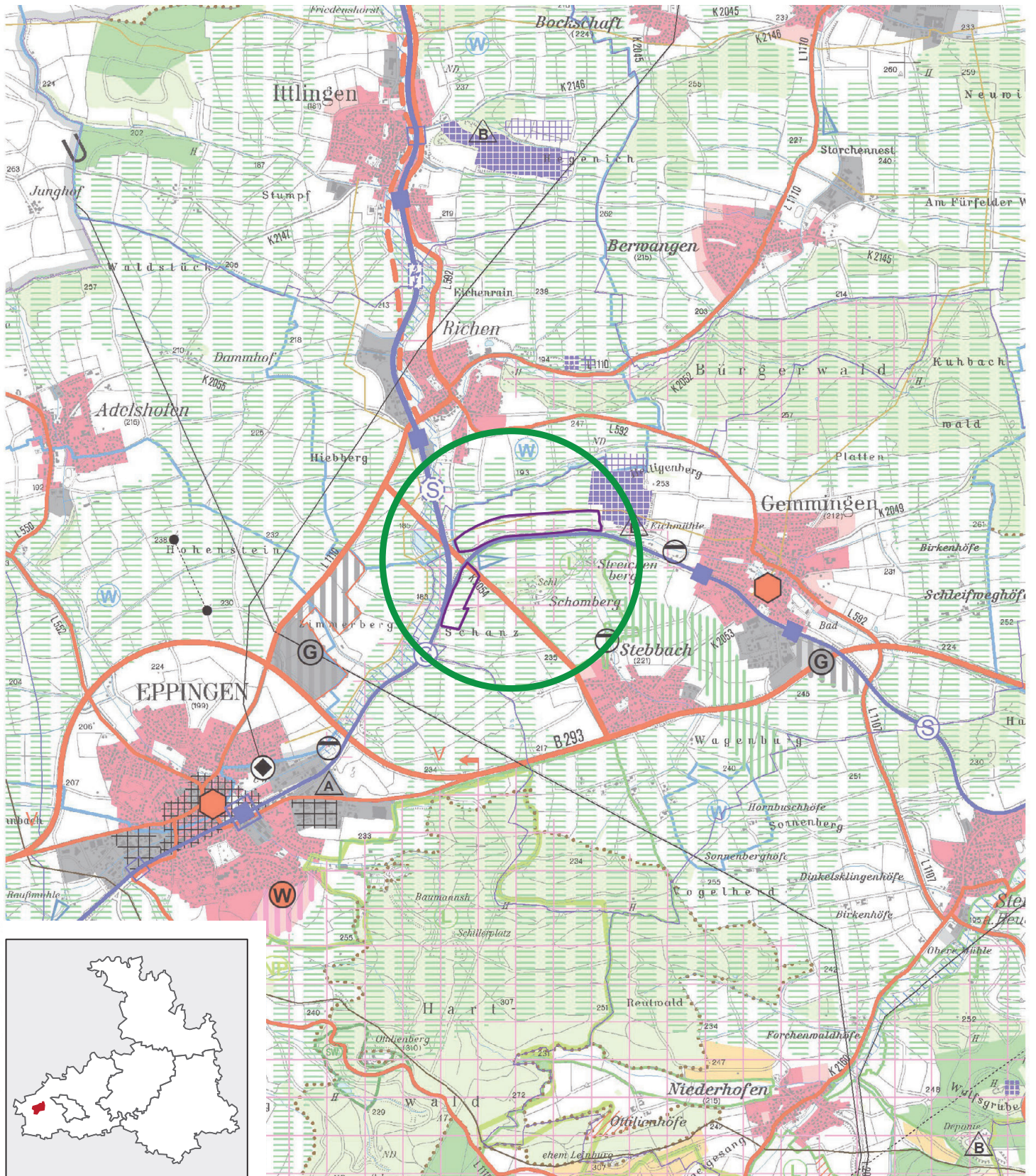
**Für die 20. Änderung des Regionalplans vorgesehenes Vorhaben:  
Bürgersolarpark westlich von Gemmingen**



Lage Regionalplanänderung



Maßstab 1:50.000

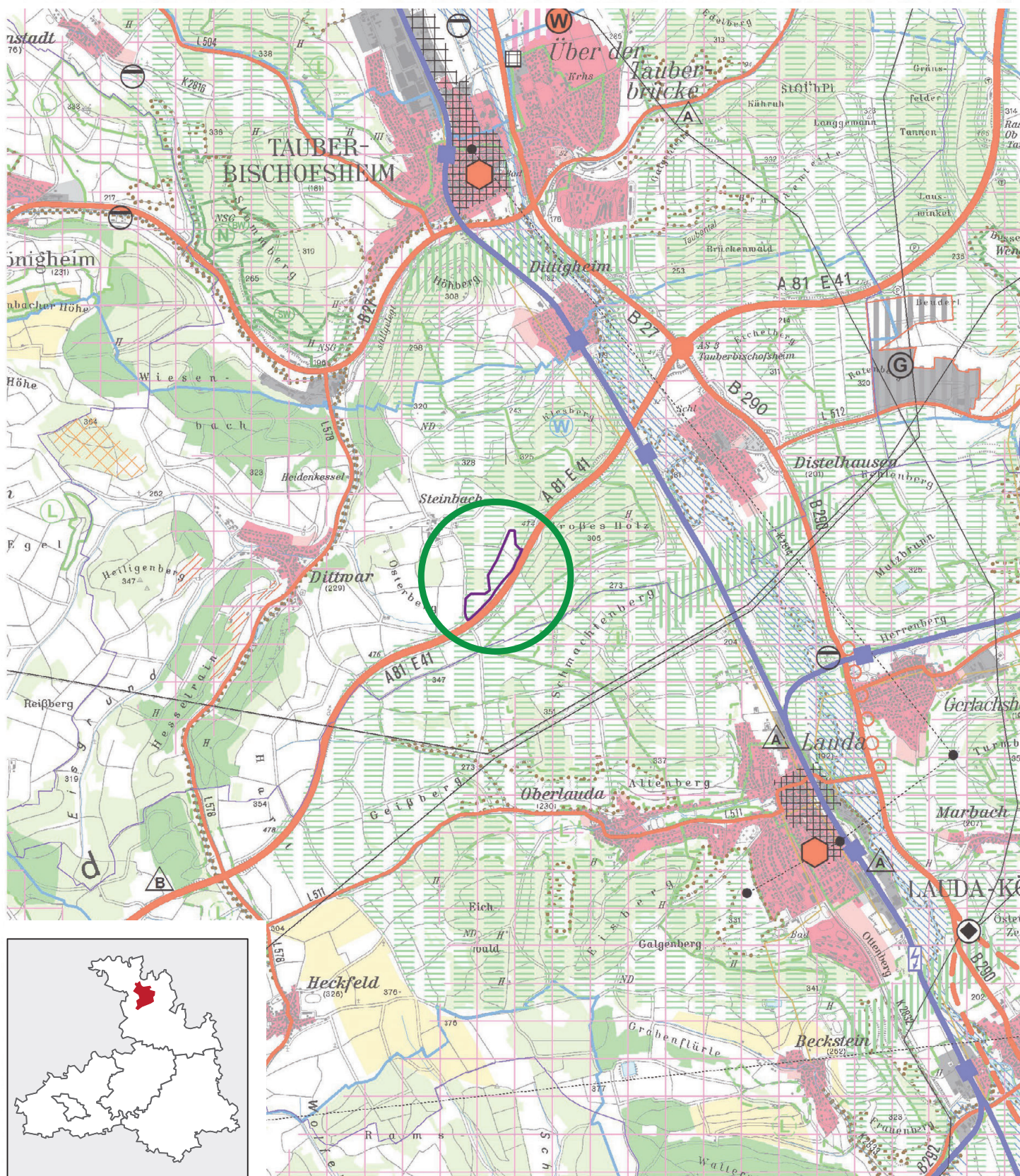


**Für die 20. Änderung des Regionalplans vorgesehenes Vorhaben:**  
**Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim**

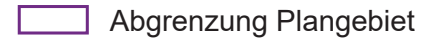


 Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000



**Für die 20. Änderung des Regionalplans vorgesehenes Vorhaben:  
Freiflächen-PV Steinacker-Ost in Schwäbisch Hall - Sulzdorf**



Maßstab 1:50.000

